

Lünenburgische Von Unzucht.

E nimmet leider die Sünde vnd Laster
der Unzucht / so hoch vberhand / das der
Allmechtig Gott nicht vnbillich zu zorn vnd
straff bewogen wird / Derwegen demselbi-
gen zu bejegen / setzen vnd ordnen wir hiemit /
das der Ehebruch solle / vermöge der Gemeinen
beschriebenen Rechten / ernstlich gestraffet werden.

Wenn aber ein Lediger vnd Ledige sich
in vnehren sammeln / vnd unzucht treiben / So
sollen beide Personen darumb gestraffet werden.

Zum ersten mal mit gelde / die Manspers-
son vmb zwentzig oder mehr gülden / nach geles-
genheit / vnd die Frawespersion vmb zehen gül-
den.

Zum andern mal / mit gefengnis vier wo-
chen lang den Man / vnnnd die Frawespersion /
vierzehentag.

Vnd zum dritten mal mit verweisung.

Vnd sollen demnach die jenige / so etwo
in vn-

